



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

Herrn
Max Kronmüller
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

Stuttgart 24.08.2022
Name [REDACTED]
Durchwahl 0711 [REDACTED]
Telefax 0711 [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]@mwk.bwl.de
Gebäude Königstraße 46
Aktenzeichen 13- 0510.32/113/2
(Bitte bei Antwort angeben)

Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) Bekanntgabe der Entscheidung im Beteiligungsverfahren nach § 8 LIFG

Sehr geehrter Herr Kronmüller,

mit Antrag vom 27. Mai 2022 haben Sie nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) um Zugang zu Informationen über die Kommunikation zwischen dem Wissenschaftsministerium und Herrn Professor Geilsdörfer „zum Rechtsstreit und Disziplinarverfahren wegen Vorteilsnahme im Amt im Zeitraum 2008 bis 2016“ gebeten.

Es besteht kein Anspruch auf Zugang zu den von Ihnen begehrten amtlichen Informationen. Ihr Antrag wird daher abgelehnt.

Begründung

Ihr Informationsbegehren bezieht sich auf personenbezogene Daten aus Unterlagen, die mit dem Dienstverhältnis von Herrn Professor Geilsdörfer in Zusammenhang stehen. In diesem Fall überwiegt das öffentliche Informationsinteresse nicht das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Ausschluss des Informationszugangs (§ 5 Abs. 3 LIFG). Daher dürfen solche Informationen nur dann weitergegeben werden, wenn die

betroffene Person einwilligt (§ 5 Abs. 1 LIFG). Aus diesem Grund wurde Herrn Professor Geilsdörfer im Rahmen des von uns durchgeführten Beteiligungsverfahrens nach § 8 LIFG die Möglichkeit gegeben, in den Informationszugang einzuwilligen. Herr Professor Geilsdörfer hat dem Informationszugang ausdrücklich widersprochen. Ihr Antrag auf Informationszugang ist daher abzulehnen.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass ein Großteil der Daten, zu denen Sie Zugang beantragt haben, aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben nicht mehr im Wissenschaftsministerium vorhanden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Regierungsdirektorin